



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER CAR LOCK SYSTEMS B.V.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Begriffsbestimmungen	1
Artikel 2	Allgemeines	1
Artikel 3	Offerten und Angebote	1
Artikel 4	Vertragsdauer, Lieferzeiten und Lieferungen, Ausführung/Änderung des Vertrags	1
Artikel 5	Sicherheit und Rechtmäßigkeit	2
Artikel 6	Höhere Gewalt	2
Artikel 7	Beispiele und Abbildungen	2
Artikel 8	Zahlungsweise und Inkassokosten	2
Artikel 9	Garantie und Haftung	2
Artikel 10	Mängel und Rügefristen	3
Artikel 11	Aussetzung, Beendigung und vorzeitige Kündigung des Vertrags	3
Artikel 12	Verlängerter Eigentumsvorbehalt	3
Artikel 13	Preiserhöhung	3
Artikel 14	Spezielle Bestimmungen für die Erbringung von CIP-Diensten	4
Artikel 15	Daten, Datenschutz und Geheimhaltung	4
Artikel 16	Rechte am geistigen Eigentum	4
Artikel 17	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	4

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

1. **CLS:** die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Car Lock Systems B.V. mit Sitz in Sleenwijk, Niederlande (Handelsregisternummer 18045446), die Anwenderin dieser AGB, Lieferantin und Dienstleisterin;
2. **Käuferin:** die Käuferin oder potenzielle Käuferin der Hardware und/oder die Abnehmerin der Dienstleistungen von CLS, einschließlich Tickets. Die Käuferin ist gewerblich im Automobilmarkt (Kundendienstbereich) tätig;
3. **Hardware:** die von der CLS gelieferten Hardwarekomponenten;
4. **CIP-Schnittstelle:** die Hardware, die über den OBD-Anschluss eines Fahrzeugs eine Verbindung zwischen dem betreffenden Fahrzeug und einem Diagnose-Techniker von CLS ermöglicht;
5. **Ticket:** ein Servicevertrag für einen CIP-Dienst, der zustande kommt, nachdem eine Käuferin über die Website von CLS oder unmittelbar durch die Nutzung der CIP-Schnittstelle den CIP-Dienst anfordert und das Servicecenter diesen Auftrag annimmt;
6. **CIP-Dienst:** eine ferngesteuerte Programmierung des Fahrzeugs oder einzelner Fahrzeugkomponenten (insbesondere Schlüsseln), die entsprechende Diagnose oder der entsprechende Informations-Download;
7. **CIP-Servicecenter:** das Dienstleistungszentrum, das den CIP-Dienst ausführt oder ausführen lässt;
8. **Account:** die Verbindung aus den Benutzerdaten der Käuferin (Benutzername, Kennwort), mit denen sich die Käuferin vor der Abnahme eines CIP-Dienstes identifiziert.

Artikel 2 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für jedes Angebot, jeder

Lieferung und jede Offerte der CLS sowie für jeden Vertrag mit der CLS. Etwaige Geschäftsbedingungen der Käuferin finden keine Anwendung.

2. CLS kann für die Erbringung ihrer Dienstleistungen Dritte einschalten. Auch dann gelten diese AGB. CLS bedingt sich diese AGB auch für die von ihr eingeschalteten Dritten aus.
3. Sollte sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB zu einem bestimmten Zeitpunkt vollständig oder teilweise als nichtig erweisen oder gerichtlich aufgehoben werden, bleiben die übrigen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt wirksam. Die CLS und die Käuferin verständigen sich daraufhin über neue Bestimmungen, die an die Stelle der nichtigen oder aufgehobenen Bestimmungen treten und weitestmöglich dem Zweck und dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmungen entsprechen.
4. Die CLS hat das Recht, diese Geschäftsbedingungen zu ergänzen oder zu ändern. Entsprechend geänderte Geschäftsbedingungen sind 2 Wochen ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem die CLS der Käuferin die geänderten Geschäftsbedingungen übersandt hat.
5. Sollte die CLS nicht immer eine strenge Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen verlangen, bedeutet dies weder, dass deren Bestimmungen keine Anwendung finden, noch dass die CLS das Recht verliert, in anderen Fällen die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu verlangen.

Artikel 3 Offerten und Angebote

1. Die Offerten und Angebote der CLS sind unverbindlich. Eine Offerte oder ein Angebot erlischt, (i) wenn das Produkt oder der Dienst, auf den sich die Offerte oder das Angebot bezieht, mittlerweile nicht mehr verfügbar ist, und/oder (ii) 14 Tage ab dem Datum der Offerte und/oder (iii) sobald die

CLS für dieselben Dienste eine neue Offerte unterbreitet und die frühere Offerte noch nicht angenommen wurde.

2. Die CLS ist nicht an eine Offerte, einen Vertrag oder ein Angebot gebunden, wenn der Käuferin in billigem Ermessen klar sein muss, dass das betreffende Schriftstück oder ein Teil dieses Schriftstücks einen offenkundigen Irrtum oder Schreibfehler enthält.
3. Sofern nichts anderes angegeben ist, verstehen sich die in einer Offerte oder einem Angebot verzeichneten Preise zuzüglich MwSt. und etwaiger anderer behördlicher Abgaben sowie zuzüglich Versand- und Bearbeitungsgebühren.
4. Weicht die Angebotsannahme (geringfügig oder nicht geringfügig) vom Inhalt der Offerte oder des Angebots ab, so ist die CLS nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht entsprechend dieser abweichenden Annahme zustande, es sei denn, dass die CLS etwas anderes mitteilt.

Artikel 4 Vertragsdauer, Lieferzeiten und Lieferungen, Ausführung /Änderung des Vertrags

1. Sofern sich aus dem Wesen des Vertrags nichts anderes ergibt oder die Vertragspartner nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, wird der Vertrag zwischen der CLS und der Käuferin auf unbefristete Zeit geschlossen.
2. Benötigt die CLS für die Ausführung des Vertrags Informationen von der Käuferin, so beginnt die Ausführungsfrist erst, nachdem die Käuferin der CLS diese Informationen richtig und vollständig zur Verfügung gestellt hat.
3. Lieferzeiten sind Richtwerte und können nur annähernd angegeben werden. Sie sind nicht verbindlich. Die Überschreitung einer oder mehrerer Lieferfristen verleiht der Käuferin keinerlei Recht auf Stornierung, Auflösung oder Beendigung des Vertrags oder auf Schadensersatz.



4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung an die Anschrift, die die Käuferin angibt (DAP im Sinne der Incoterms 2020). Die Käuferin ist verpflichtet, die Sachen zu dem Zeitpunkt abzunehmen, an dem sie ihr zur Verfügung gestellt werden. Verweigert die Käuferin die Abnahme oder versäumt sie es, die für die Lieferung notwendigen Informationen oder Anweisungen zu erteilen, hat die CLS das Recht, nach eigenem Ermessen auf Kosten und Gefahr der Käuferin zu handeln. Die CLS berechnet - wie in ihrem Online-Katalog angegeben - einen Frachtbeitrag. (Dieser ist mit Anmeldecode auf www.carlocksystems.com abrufbar.)
5. Wenn die Käuferin ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt, haftet sie für sämtliche Schäden (einschließlich Kosten), die der CLS dadurch mittelbar oder unmittelbar entstehen.
6. Wenn die CLS mit der Käuferin einen Festpreis vereinbart, so ist die CLS dessen ungeachtet zur Erhöhung dieses Preises berechtigt, wenn die Erhöhung des Preises auf einer gesetzlichen Pflicht oder auf anderen Gründen beruht, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in billigem Ermessen nicht vorhersehbar waren. In dem Fall ist die Käuferin nicht berechtigt, den Vertrag wegen der Preiserhöhung zu beenden.

Artikel 5 Sicherheit und Rechtmäßigkeit

1. Die Verantwortung für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Bestellung, d. h. insbesondere die Kontrolle des Eigentums an dem Fahrzeug, dem die Bestellung dient, trägt in allen Fällen und vollständig die Käuferin. Die Käuferin prüft in jedem Fall durch einen Abgleich des Ausweises des Kunden mit der Zulassungsbescheinigung seines Fahrzeugs, ob der betreffende Kunde der rechtmäßige Eigentümer des Fahrzeugs ist, für das die Bestellung aufgegeben wird. Die Käuferin nimmt von der CLS keine Produkte oder Dienstleistungen ab, wenn sie den berechtigten Verdacht hat oder unter den gegebenen Umständen haben muss, dass der Kunde der Käuferin diese Dienstleistungen oder Produkte zu unerlaubten Zwecken nutzt. Die CLS hat bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit das Recht, die Lieferung zu verweigern.

Artikel 6 Höhere Gewalt

1. Im Falle höherer Gewalt ist die CLS nicht zur Erfüllung irgendeiner Pflicht gegenüber der Käuferin verpflichtet.
2. Unter höherer Gewalt werden in diesen AGB alle äußeren vorhersehbaren und nicht vorhersehbaren Umstände verstanden, auf die die CLS keinen Einfluss hat und die die CLS an der Erfüllung ihrer Pflichten hindern. Höhere Gewalt liegt insbesondere vor, wenn von der CLS eingeschaltete Dritte, wie Lieferanten, Subunternehmer und Spediteure, oder andere Dritte, von denen die CLS abhängig ist, ihre Pflichten nicht oder nicht recht-

zeitig erfüllen, und im Falle von extremen Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störungen der digitalen Infrastruktur, Brand, Stromstörungen, Verlust, Diebstahl oder Abhandenkommen von Werkzeug oder Materialien, Straßensperrungen, Streiks oder Arbeitsniederlegungen, Import- oder Handelsbeschränkungen und/oder Maßnahmen zur Abwendung oder Beschränkung der Folgen von Epidemien und Pandemien.

3. Die CLS kann während des Zeitraums, den die höhere Gewalt andauert, die Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Käuferin aussetzen. Sollte dieser Zeitraum länger als zwei Monate dauern, sind sowohl die CLS als auch die Käuferin berechtigt, den Vertrag zu beenden, ohne dem anderen Vertragspartner gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet zu sein.
4. Insoweit die CLS zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt ihre Pflichten teilweise erfüllt hat oder sie noch erfüllen kann, und der erfüllte beziehungsweise zu erfüllende Teil hat einen eigenständigen Wert, ist die CLS berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Die Käuferin ist verpflichtet, diese Rechnung so zu begleichen, als handle es sich dabei um einen gesonderten Vertrag.

Artikel 7 Beispiele und Abbildungen

1. Wenn die CLS der Käuferin ein Beispiel zeigt oder zur Verfügung stellt, einschließlich der Fotos und/oder Abbildungen im Online-Katalog der CLS, dient dies lediglich Hinweiszwecken. Die zu liefernden Produkte können von dem Foto oder der Abbildung abweichen.

Artikel 8 Zahlungsweise und Inkassokosten

1. Sofern die CLS nicht schriftlich etwas anderes angibt, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum in der von der CLS angegebenen Art und Weise sowie in der auf der Rechnung ausgewiesenen Währung zu erfolgen. Die CLS hat das Recht, in regelmäßigen Abständen Rechnungen auszustellen. CIP-Dienste werden durch Lastschriftinzug bezahlt.
2. Wenn die Käuferin eine oder mehrere Rechnungen nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlt, ist sie von Rechts wegen im Verzug.
3. Die Käuferin ist nicht zur Aufrechnung eines Betrags, den sie der CLS schuldet, berechtigt.
4. Einwände gegen die Höhe einer Rechnung bewirken keinesfalls eine Aussetzung der Zahlungspflicht.
5. Ist die Käuferin mit der (rechtzeitigen) Erfüllung ihrer Pflichten im Verzug, gehen alle angemessenen Kosten zur außergerichtlichen Erlangung der Befriedigung sowie die gerichtlichen Kosten und die Vollstreckungskosten zulasten der Käuferin.
6. Die CLS hat das Recht, die Zahlungen zu-

nächst auf die Kosten, danach auf den aufgelaufenen gesetzlichen Zinssatz für Handelsgeschäfte und schließlich auf die Hauptforderung und die laufenden Zinsen anzurechnen.

Artikel 9 Garantie und Haftung

1. Die von der CLS zu liefernden Sachen erfüllen die üblichen Anforderungen und Kriterien, die an sie zum Zeitpunkt der Lieferung nach billigem Ermessen gestellt werden können und für die sie bei normaler Verwendung in der Europäischen Union vorgesehen sind.
2. Die CLS garantiert, dass die von ihr gelieferten Sachen während eines Zeitraums von 12 Monaten ab Lieferung oder - wenn dies länger ist und es sich um Fehler in Einzelteilen handelt - während des Zeitraums, den der Importeur der CLS für die betreffenden Einzelteile, die in den Produkten der CLS verarbeitet sind, oder für die Produkte, die der Importeur der CLS liefert, gewährt, frei von Entwurfs-, Material- und Herstellungsfehlern sind.
3. Wenn CLS ihre Pflichten bezüglich der von ihr gelieferten Sachen und/oder erbrachten Dienstleistungen verletzt, beschränkt sich ihre Pflicht im Rahmen der Garantie lediglich auf die Reparatur der gelieferten Sachen oder die Lieferung von Ersatzteilen oder -produkten (direkter Schaden). Dies erfolgt nach dem Ermessen der CLS und nach ihrer Wahl.
4. Die CLS haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte Schäden. Die Kosten für den Einbau von Komponenten oder Produkten in ein Fahrzeug und/oder ein anderes Produkt und/oder den Ausbau von Komponenten oder Produkten aus einem Fahrzeug und/oder einem anderen Produkt gelten als indirekte Schäden.
5. Direkte Schäden an elektronisch programmierbaren Komponenten des Fahrzeugs, für das ein CIP-Dienst angefordert wurde, werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro erstattet, wenn nachweisbar ist, dass der betreffende Schaden nach dem Ermessen der CLS unmittelbar auf den von der CLS ausgeführten CIP-Dienst zurückzuführen ist. Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt sich eine etwaige, auf irgendeinem Grund beruhende Haftung der CLS grundsätzlich auf den Betrag, den der Versicherer der CLS im gegebenen Fall auszahlt.

Wenn aus irgendeinem Grund keine Versicherungsleistung ausgezahlt wird, ist (außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) die Haftung der CLS auf den Betrag beschränkt, den die CLS dem Käufer in den 12 Monaten vor dem Zeitpunkt, an dem die Haftung entstanden ist, in Rechnung gestellt hat. Die CLS bedingt sich die Haftungsbeschränkung auch für ihre Geschäftsführer und Gruppengesellschaften aus.

6. Die CLS haftet nicht für Schäden jedweder Art, die dadurch entstanden sind, dass die CLS von unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist, die ihr von der Käuferin oder in ihrem Namen zur



- Verfügung gestellt worden sind.
7. Produkte, die der CLS zur Beurteilung der Garantie zurückgesandt werden, sind der CLS franko und auf Gefahr der Käuferin zu senden. Die Rücksendung dieser Produkte erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit der CLS. Die Käuferin sorgt in diesem Zusammenhang für eine geeignete Verpackung. Diesen Rücksendungen ist ferner ein vollständig ausgefülltes Rücksendeformular beizulegen, das auf der Website heruntergeladen werden kann.
 8. Die Garantie erlischt, wenn die Käuferin den Schaden durch unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Montage bzw. unsachgemäßen Einbau eines Produkts der CLS verursacht hat. Unter unsachgemäßer Behandlung und Montage bzw. unsachgemäßem Einbau werden insbesondere Einbau- und/oder Montagefehler und/oder eine zweckentfremdete Verwendung verstanden.
 9. Die Käuferin hat nachzuweisen, dass die Sache innerhalb des Garantiezeitraums einen Mangel aufweist, für den diese Garantie gilt.
 10. Jeglicher Garantieanspruch erlischt, wenn Dritte ohne schriftliche Zustimmung der CLS an den gelieferten Produkten Reparaturen oder Arbeiten durchführen oder durchgeführt haben.
 11. Nach Ablauf des Garantiezeitraums werden der Käuferin sämtliche Kosten für Reparatur oder Ersatz, einschließlich Bearbeitungs- und Versandkosten, in Rechnung gestellt.
 12. Gegen eine zusätzliche Vergütung können - nach Rücksendung - fehlerhaft kodierte Komponenten möglicherweise neu kodiert werden. Dies erfolgt kostenlos, wenn die fehlerhafte Kodierung nachweislich die CLS zu vertreten hat.

Artikel 10 Mängel und Rügefristen

1. Die Käuferin hat die gekauften Sachen bei der Lieferung - oder baldmöglichst danach - zu prüfen (oder prüfen zu lassen). Dabei hat die Käuferin zu prüfen, ob der Liefergegenstand dem Vertrag entspricht, d.h. insbesondere: (i) ob die richtigen Sachen geliefert wurden, (ii) ob die gelieferten Sachen hinsichtlich Quantität (z. B. Anzahl und Menge) der Vereinbarung entsprechen und (iii) ob die gelieferten Sachen den vereinbarten Qualitätsanforderungen oder, wenn keine entsprechenden Anforderungen vereinbart wurden, den Anforderungen genügen, die an sie für eine normale Verwendung und/oder Handelszwecke gestellt werden dürfen.
2. Werden sichtbare Mängel oder Fehler festgestellt, hat die Käuferin sie der CLS innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung schriftlich zu rügen. Erfolgt die Rüge später, hat die Käuferin kein Recht mehr auf Entschädigung und keinerlei sonstige Ansprüche. Verborgene Mängel hat die Käuferin der CLS innerhalb von 8 Tagen ab ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Auch eine rechtzeitige Rüge der Käuferin berührt in keinerlei Weise ihre Pflicht zur Zahlung und zur Abnahme der aufgegebenen

- Bestellungen. Sachen können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der CLS zurückgesandt werden. Auch etwaige Mängel bei der Erbringung von Dienstleistungen der CLS rügt die Käuferin bei der CLS innerhalb von 8 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem sie von einem etwaigen Mangel Kenntnis erlangt hat.
3. Die CLS ist unter allen Umständen wieder Inhaberin des Eigentumsrechts an zurückgesandten Artikeln, die die Käuferin noch nicht oder noch nicht vollständig bezahlt hat.

Artikel 11 Aussetzung, Beendigung und vorzeitige Kündigung des Vertrags

1. Die CLS ist befugt, die Erfüllung ihrer Pflichten auszusetzen oder den Vertrag zu beenden, wenn:
 - die Käuferin eine oder mehrere ihrer aus dem Vertrag mit der CLS oder aus diesen Geschäftsbedingungen hervorgehenden Pflichten (d. h. insbesondere die in Artikel 14.6 erwähnten Pflichten) auch nach einer Inerzugesetzung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - die CLS nach Abschluss des Vertrags von Umständen Kenntnis erlangt, die berechtigten Anlass zu der Befürchtung geben, dass die Käuferin ihre Pflichten nicht erfüllen wird;
 - die Käuferin bei Vertragsabschluss um die Stellung einer Sicherheit für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten ersucht wurde und diese Sicherheit ausbleibt oder nicht ausreicht.
2. Wenn durch eine Verzögerung seitens der Käuferin von der CLS nicht länger verlangt werden kann, dass sie einen oder mehrere Verträge zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen erfüllt, hat die CLS das Recht, den Vertrag zu beenden.
3. Des Weiteren ist die CLS befugt, den Vertrag mit der Käuferin zu beenden, wenn Umstände eintreten, die ihrem Wesen nach die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen, oder wenn anderweitig Umstände eintreten, aufgrund deren Wesens von der CLS die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrags nicht verlangt werden kann. Zu diesen Umständen gehört auf jeden Fall, wenn sich die Käuferin an einer Straftat beteiligt oder eine Rufschädigung verursacht.
4. Wenn der Vertrag beendet wird, sind die Forderungen der CLS gegen die Käuferin unverzüglich fällig. Setzt die CLS die Erfüllung von Pflichten aus, behält sie ihre gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche. Die Käuferin kann einen Vertrag mit der CLS beenden, wenn die CLS auch nach einer Mahnung ihre Pflichten nicht erfüllt, aber nicht vom Vertrag zurücktreten.
5. Wenn die CLS eine Aussetzung oder Beendigung veranlasst, ist sie in keiner Weise zum Ersatz von Schäden und Kosten, die dadurch entstehen, verpflichtet.
6. Wenn die Käuferin die Beendigung zu vertreten hat, hat die CLS Anspruch auf Ersatz

der Schäden, einschließlich der Kosten, die direkt oder indirekt dadurch entstanden sind.

7. twaige fortlaufende Verträge mit einer Käuferin kann die CLS, sofern nichts anderes vereinbart wurde, jederzeit unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten kündigen. Wenn die CLS einen laufenden Vertrag vorzeitig kündigt, berät die CLS mit der Käuferin über die im Rahmen des betreffenden Vertrags weiter zu erbringenden Leistungen, einschließlich deren Übertragung an Dritte. Wenn eine etwaige Übertragung von Leistungen an Dritte für die CLS mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, erstattet die Käuferin diese Kosten nach billigem Ermessen auf entsprechendes Ersuchen der CLS.
8. Im Falle der Liquidation, des gerichtlichen Zahlungsaufschubs (oder eines entsprechenden Antrags) oder der Insolvenz, der Anwendbarkeit des niederländischen Gesetzes über die gerichtliche Bestätigung von außergerichtlichen Vergleichen (Wet homologatie onderhands akkoord/WHO) auf die Käuferin, der Pfändung - sofern und soweit die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wurde - zulasten der Käuferin, der Schuldenanierung oder eines anderen Umstands, durch den die Käuferin nicht mehr frei über ihr Vermögen verfügen kann, liegt es im Ermessen der CLS, den Vertrag unverzüglich und mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder den Auftrag oder den Vertrag zu stornieren, ohne dass sie zur Leistung von Schadensersatz oder zu einer anderen Entschädigung verpflichtet ist. Die Forderungen der CLS gegen die Käuferin sind in diesem Fall sofort fällig.
9. Wenn die Käuferin einen erteilten Auftrag vollständig oder teilweise storniert, werden der Käuferin die für den Auftrag bestellten oder fertiggestellten Sachen, zusätzlich der ggfs. angefallenen Kosten für An- und Abtransport sowie Lieferung, und die für die Ausführung des Vertrags reservierte Arbeitszeit ganzheitlich in Rechnung gestellt.

Artikel 12 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

1. Die CLS behält sich das Eigentum an allen gelieferten Sachen vor, bis die Käuferin der CLS sämtliche zu zahlenden Beträge beglichen hat. Im gegebenen Fall weist die Käuferin den Insolvenzverwalter auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt der CLS hin.

Artikel 13 Preiserhöhung

1. Die CLS hat das Recht, zu jedem beliebigen gewählten Zeitpunkt die im Online-Katalog verzeichneten Preise zu ändern. Preiserhöhungen gelten ab dem Zeitpunkt, an dem sie im Online-Katalog zu sehen sind.



Artikel 14 Spezielle Bestimmungen für die Erbringung von CIP-Diensten

1. Für die Abnahme der Car-Lock-Systems-Immo-Programmer-Hardware und -Software („CIP“) gelten folgende ergänzende Bedingungen:
2. **Akzeptierung von Kunden**
Die CLS behält sich ausdrücklich das Recht vor, Bestellungen und Kunden abzulehnen. Erst nach der Registrierung als potenzielle Käuferin und nach Erhalt aller verlangten Daten entscheidet die CLS über die Akzeptierung.
3. **Zustandekommen des Vertrags über Hardware und Software für CIP-Dienste**
Nach einer Akzeptierung als potenzielle Kunde durch die CLS, erhält die Käuferin eine Ermächtigung für den Lastschrift-einzug (SEPA) zur Begleichung des im Rahmen des Kaufvertrags anfallenden Betrags und der im Rahmen der Serviceverträge künftig anfallenden Beträge.

Erst nachdem die CLS die von der Käuferin unterzeichnete Ermächtigung für den Lastschrift-einzug (SEPA) erhalten hat, kommt ein Kaufvertrag zustande und wird der Käuferin Hardware geliefert. Die CLS kann die (Veranlassung der) Erbringung von CIP-Diensten zu jeder Zeit verweigern, wenn sie daran zweifelt, dass die Käuferin oder der Kunde der Käuferin diese Dienste rechtmäßig nutzt, und/oder wenn die Käuferin eine aus diesen Geschäftsbedingungen oder aus jedweden Vertrag mit der CLS hervorgehenden Pflichten nicht erfüllt.

4. **Zustandekommen und Ausführung eines Servicevertrags (Ticket)**

In der App wird für jedes Fahrzeug/jede Marke/jedes Modell eine Übersicht der möglichen Dienste angezeigt. Sobald die Käuferin mithilfe der CIP-Schnittstelle die physische Verbindung zwischen dem Fahrzeug und dem Android-Gerät hergestellt hat, startet die App automatisch. Die Käuferin aktiviert die App mit ihrer persönlichen Geheimzahl. Die Käuferin gewährleistet die Geheimhaltung der Accountdaten und der Geheimzahl. Die Käuferin wählt in der App den gewünschten Dienst aus und akzeptiert ihn (gegebenenfalls nach Eingabe eines Gutschein-Codes, mit dem die Käuferin einen Preisnachlass auf den Dienst erhält). Der Preis ist für jeden Dienst angegeben. Nachdem der gewählte Dienst akzeptiert wurde, kommt der Servicevertrag zustande, das Ticket.

Anschließend führt das CIP-Servicecenter den ausgewählten Dienst aus (oder lässt ihn ausführen). Der Fortschritt wird auf dem Android-Gerät angezeigt. Die Käuferin hat die Möglichkeit, während der Ausführung mit einem Mitarbeiter des CIP-Servicecenters zu chatten. Nachdem die Ausführung des Dienstes ordnungsgemäß abgeschlossen wurde, erhält die Käuferin eine Meldung auf dem Android-Gerät. Der Dienst wird der Käuferin erst in Rechnung gestellt, nachdem er ordnungsgemäß ausgeführt worden ist.

Ein nicht vollständig ausgeführter Dienst, den (nach dem Ermessen der CLS) die CLS zu vertreten hat, wird der Käuferin nicht in Rechnung gestellt. Die Käuferin sorgt während der Ausführung des Dienstes für eine stabile Internetverbindung und die Ausführung der vom CIP-Servicecenter verlangten Handlungen (Kontakt ein- und ausschalten usw.). Wenn sich die Käuferin nicht daran hält, wird ihr der Dienst in Rechnung gestellt. Die CLS behält sich das Recht vor, erfolgreich ausgeführte Dienste anonymisiert auf ihrer Website zu vermerken.

5. Die Käuferin nutzt die Tickets ausschließlich für die vereinbarten Zwecke. Jede Änderung des Dienstes ist schriftlich anzufordern.
6. **Sicherheitsmaßnahmen**
 - i) Bei angeforderten Tickets für die Programmierung von Motorsteuerungsgeräten, elektronischen Wegfahrsperren, Schlüsseln, Schließgeräten und sonstigen fahrzeuggebundene elektronischen Komponenten hat die Käuferin vor Ausführung des Dienstes den Ausweis und die Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugeigentümers/halters zu prüfen.
 - ii) Die Käuferin erklärt beim Anfordern des Tickets, dass (a) sie den Dienst für den Eigentümer des Fahrzeugs, für den das Ticket angefordert wird, ausführt, (b) dass der Eigentümer sich bei der Käuferin ausgewiesen hat und (c) dass der Name des Eigentümers auf der Zulassungsbescheinigung und der Name auf dem Ausweis übereinstimmen.

Die Käuferin überzeugt sich davon, dass die zu programmierenden elektronischen Komponenten rechtmäßig erworben wurden, indem sie eine Kopie des Kaufbelegs nach Datum und unter Angabe der betreffenden Fahrgestellnummer archivieren. Ferner notiert sich die Käuferin die Dokumentennummer des Ausweises des Kunden und bewahrt diese auf, sofern dies nach den vor Ort geltenden Datenschutzvorschriften zulässig ist.

- iii) Die vollständig angelegte Dokumentation im Sinne von Artikel 14.6 ii muss der CLS und ihrem Lieferanten jederzeit zur Verfügung stehen. Die CLS hat das Recht, diese Dokumentation stichprobenartig anzufordern. Bei Unstimmigkeiten in dieser Dokumentation und/oder vermutetem Missbrauch dieser Dokumentation behält sich die CLS das Recht vor, spezielle Tickets für die Käuferin zu sperren.
7. Die CLS kann die Erbringung der CIP-Dienstleistungen jederzeit unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beenden. Die Käuferin hat in dem Fall keinerlei Anspruch auf (teilweise) Erstattung der Hardware oder anderweitigen Schadensersatz.

Artikel 15 Daten, Datenschutz und Geheimhaltung

1. Die Käuferin bringt in keinerlei Weise Dritten den Inhalt des Vertrags und sonstige Daten zur Kenntnis, von denen sie weiß oder wissen muss, dass sie als vertraulich anzusehen sind sowie von der CLS oder von direkten Geschäftspartnern der CLS stammen. Diese Geheimhaltungspflicht endet ein Jahr nach der letzten Lieferung an die Käuferin.
2. Die Käuferin erhält ausschließlich die Nutzungsrechte und die Befugnisse, die ihr mit diesen AGB oder anderweitig ausdrücklich eingeräumt wurden. Unbeschadet etwaiger konkreter diesbezüglicher Absprachen zwischen der CLS und der Käuferin unterlässt es die Käuferin im Übrigen, die auf der Grundlage der Tickets oder Dienste erhaltenen Materialien zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu kopieren, zu bearbeiten oder zu ändern. Das Reverse Engineering der Software oder der Produkte der CLS und insbesondere der für die CIP-Dienste benötigten Software und Produkte ist nicht erlaubt.
3. Die Vertragspartner verwenden die Daten, die bei der Bestellung von Tickets durch Käuferinnen bereitgestellt werden, im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften. Die Datenverarbeitung der CLS unterliegt ihren Datenschutzrichtlinien. Auf erste Aufforderung der CLS hin schließt die Käuferin mit der CLS einen Auftragsverarbeitungsvertrag, wenn dies zur Erfüllung der geltenden gesetzlichen Vorschriften notwendig ist. Die Käuferin weiß und ist einverstanden damit, dass die CLS Daten der Käuferin mit verbundenen Unternehmen teilt.

Artikel 16 Rechte am geistigen Eigentum

1. Die Vertragspartner akzeptieren und respektieren die gegenseitige Rechte am (geistigen) Eigentum. Die Rechte am geistigen Eigentum an den von der CLS gelieferten Produkten und der entsprechenden Software, Programme und Analysen, haben ausschließlich die CLS und/oder ihre Lizenzgeber inne.

Artikel 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Die Verträge zwischen CLS und der Käuferin unterliegen niederländischem Recht. Etwaige Streitfälle werden in erster Instanz ausschließlich dem Gericht Seeland – Westbrabant, Standort Breda, vorgelegt. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG) wird hiermit ausgeschlossen.